Deutscher Bundestag
12. Wahlperiode

Drucksache 12/8141

28. 06. 94

Sachgebiet 63

Bericht

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß) gemäß § 96 der Geschäftsordnung

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksachen 12/7495, 12/8113 —

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 23. April 1993 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen über den Autobahnzusammenschluß im Raum Frankfurt/Oder und Schwetig

Bericht der Abgeordneten Ernst Waltemathe, Wilfried Bohlsen und Werner Zywitz

Mit dem Gesetzentwurf ist beabsichtigt, die Zustimmung des Deutschen Bundestages zu dem am 23. April 1993 unterzeichneten Abkommen über den Autobahnzusammenschluß im Raum Frankfurt/Oder und Schwetig herbeizuführen.

Dieses Abkommen sieht den Bau einer grenzüberschreitenden Autobahnbrücke über die Oder im Raum Frankfurt/Oder und Schwetig für den Zusammenschluß der Bundesautobahn A 12 von Berlin in Richtung Osten mit der polnischen Autobahn A 2 von Warschau in Richtung Westen vor.

Das Abkommen bedarf der parlamentarischen Zustimmung durch Gesetz, da es Regelungen zur Umsatzsteuer enthält (Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 GG). Darüber hinaus ist die Zustimmung des Bundesrates erforderlich (Artikel 105 Abs. 3 GG), da das Abkommen Steuern berührt, deren Aufkommen den Ländern und Gemeinden ganz oder zum Teil zufließt. Für die Bauleistungen im gesamten Baustellenbereich — also auch auf polnischem Hoheitsgebiet — soll deutsches Umsatzsteuerrecht gelten.

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht die erforderlichen Änderungen des Umsatzsteuerrechts vor.

Der Gesetzentwurf weist einen Kostenanteil des Bundes für die Ausführung des Straßenbauwerks (Straßenbrücke im Zuge einer Bundesfernstraße) nach Kostenstand 1994 von ca. 35 Mio. DM aus.

Diese Kosten werden vom Bund als Baulastträger aus den Mitteln des Straßenbauplans getragen. Soweit die Verwaltungskosten nicht von der Republik Polen getragen werden, trägt sie das Land Brandenburg im Rahmen der Auftragsverwaltung (Artikel 90 Abs. 2 GG).

Im übrigen entstehen für die Länder und Gemeinden durch dieses Gesetz keine Kosten.

Der Gesetzentwurf ist mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.

Die Ausgaben sind im Finanzplan des Bundes berücksichtigt.

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Ausschuß für Verkehr vorgelegten Beschlußempfehlung.

Bonn, den 23. Juni 1994

Der Haushaltsausschuß

Rudi Walther (Zierenberg)	**Ernst Waltemathe**	**Wilfried Bohlsen**	**Werner Zywietz**
Vorsitzender	Berichterstatter		

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333